

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Vorlage zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz eine interdisziplinäre Projektgruppe einzurichten, die sich gezielt mit dem Thema Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen befasst.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln, um insbesondere im Krisenfall ein abgestimmtes und rechtssicheres Handeln zu gewährleisten.
4. Der Jugendhilfeausschuss ist über die weiteren Entwicklungen regelmäßig zu informieren.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausdrücklich gestärkt. Gleichzeitig wurde die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, inklusive Strukturen auszubauen und bestehende Barrieren abzubauen.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) steht damit vor der Aufgabe, den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII für alle Kinder gleichermaßen sicherzustellen. In der Praxis zeigen sich jedoch im Bereich des inklusiven Kinderschutzes besondere Herausforderungen, die eine vertiefte fachliche und strukturelle Auseinandersetzung erforderlich machen.

2. Spezifische Gefährdungslagen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen weisen im Vergleich zu nichtbehinderten Gleichaltrigen ein deutlich erhöhtes Risiko auf, Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu werden. Studien gehen von einem etwa drei- bis vierfach erhöhten Risiko aus.

Gleichzeitig bestehen strukturelle und fachliche Faktoren, die dazu führen, dass Gefährdungslagen häufig nicht erkannt oder nicht adäquat bewertet werden:

Fehlinterpretation von Warnsignalen aufgrund der Behinderung (Diagnostic Overshadowing)

Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen werden fälschlicherweise der Behinderung zugeschrieben und nicht als mögliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung erkannt. Unterschiedliche Forschungsergebnisse belegen, dass Kinder mit Behinderungen ein signi-

fikant erhöhtes Risiko (etwa drei- bis viermal höher) haben, Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu werden. Dennoch sind sie im Kinderschutzsystem bisher unterrepräsentiert. Ein Hauptgrund hierfür ist das o. g. genannte „Diagnostic Overshadowing“: Verhaltensauffälligkeiten oder Notsignale werden oft fälschlicherweise als Teil der Behinderung fehlinterpretiert und nicht als Symptome einer erlebten Kindeswohlgefährdung wahrgenommen.

Normalisierung von Fremdbestimmung

Für viele Kinder mit Behinderungen gehört Fremdbestimmung, insbesondere im Rahmen der täglichen Pflege und medizinischen Versorgung, zum Alltag. Dies erschwert es den betroffenen Kindern massiv, eigene Grenzen wahrzunehmen oder Grenzüberschreitungen als solche zu benennen, da sie es gewohnt sind, dass Erwachsene permanent über ihren Körper verfügen.

Kommunikationsbarrieren als Schutzhindernis

Viele betroffene Kinder verfügen nicht über ausreichende Lautsprache, um sich über Gewaltvorfälle mitzuteilen. Im ASD fehlen oft die Ressourcen und Kompetenzen für unterstützte Kommunikation oder Gebärdensprache, was eine direkte Beteiligung der Kinder im Verfahren nach § 8a SGB VIII massiv erschwert. Ohne spezialisierte Kommunikationshilfen bleiben diese Kinder faktisch schutzlos, da ihre Aussagen oft als weniger glaubwürdig abgewertet oder gar nicht erst erhoben werden.

3. Strukturelle Herausforderungen

In der praktischen Umsetzung des Schutzauftrages zeigen sich insbesondere folgende Problembereiche:

Strukturelle „Versäulung“ der Systeme („Verschiebebahnhof“)

Eine der größten Hürden ist die rechtliche und organisatorische Trennung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB IX). Dies führt in der Praxis oft zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, die zulasten des Kindeswohls gehen. Während der ASD für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zuständig ist, liegt die Fachkompetenz für die Behinderung oft in anderen Abteilungen oder bei externen Trägern, ohne dass ein systematischer Austausch stattfindet.

Fehlende inklusive Inobhutnahmeplätze

Es besteht ein erheblicher Mangel an geeigneten, barrierefreien Krisenplätzen für Kinder mit komplexen Behinderungen. Im Krisenfall steht der ASD vor dem Problem, dass es kaum barrierefreie oder spezialisierte Plätze für eine kurzfristige Inobhutnahme gibt. Herkömmliche Wohngruppen sind oft räumlich oder personell nicht auf die Bedürfnisse von Kindern mit komplexen Behinderungen eingestellt, was zu gefährlichen Verzögerungen oder unpassenden Notlösungen führt.

Unklare Verantwortlichkeiten im Krisenfall

Unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich Zuständigkeiten (z. B. Unterbringung, Versorgung, Transport, Begleitung) führen zu Unsicherheiten im Handeln.

Belastung und Isolation der Familiensysteme

Familien mit Kindern mit Behinderungen sind oft durch die hohen Anforderungen an Pflege und Koordination von Hilfen massiv belastet. Diese Überforderung ist ein bekannter Risikofaktor für Kindeswohlgefährdung. Gleichzeitig führt die soziale Isolation vieler dieser Familien dazu, dass Gewalt im häuslichen Umfeld seltener durch Außenstehende bemerkt und gemeldet wird.

4. Beispielhafte anonymisierte Fallkonstellation aus der Praxis

In einem Fall aus der Praxis lebte ein schulpflichtiges Kind mit komplexem Unterstützungs- und Pflegebedarf in einem erheblich belasteten familiären Umfeld. Es bestanden Hinweise auf eine unzureichende medizinische und therapeutische Versorgung sowie auf eine Überforderung des Familiensystems.

Trotz mehrerer Hinweise aus dem Umfeld konnten notwendige Hilfen (die zunächst abgelehnt wurden) zunächst nicht oder nur verzögert wirksam werden. Im weiteren Verlauf zeigte sich, dass behinderungsspezifische Bedarfe, unklare Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Systemen sowie fehlende geeignete Krisen und Unterbringungsmöglichkeiten ein zügiges und abgestimmtes Handeln erschwerten. Schließlich waren familiengerichtliche Maßnahmen bis hin zum Sorgerechtsentzug erforderlich.

Der Fall verdeutlicht insbesondere:

- fehlende fachliche Spezialisierung bei der Gefährdungseinschätzung,
- Unsicherheiten bei der Bewertung behinderungsspezifischer Bedarfe,
- unzureichende Kriseninfrastruktur,
- ungeklärte Zuständigkeiten zwischen den Leistungssystemen.

5. Handlungsbedarfe

Zur Weiterentwicklung eines wirksamen inklusiven Kinderschutzes sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

Qualifizierung der Fachkräfte

Ausbau von Wissen zu spezifischen Schutzbedarfen sowie Schulung in barrierefreier Kommunikation und Beteiligung.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Systematische und verbindliche Kooperation zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Gesundheitswesen.

Ausbau der Infrastruktur

Schaffung geeigneter, barrierefreier Krisen- und Inobhutnahmeplätze.

Stärkung der Partizipation

Entwicklung barrierefreier Beschwerde- und Beteiligungsformate für Kinder mit Behinde-

rungen.

6. Fazit

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stellen eine besonders vulnerable Gruppe dar, deren Schutz bislang nicht ausreichend sichergestellt ist. Die Umsetzung eines inklusiven Kinderschutzes ist ein gesetzlicher Auftrag und erfordert gezielte strukturelle, personelle und fachliche Weiterentwicklungen.

Die Einrichtung einer Projektgruppe sowie die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur interdisziplinären Zusammenarbeit sind notwendige erste Schritte, um den Schutzauftrag nachhaltig zu verbessern.

Die inhaltliche Vertiefung erfolgt im Rahmen einer Präsentation.